

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4595**

**Hamburger Str. 115  
23795 Bad Segeberg**  
Tel.: 04551/9598-27  
Fax: 04551/9598-40  
e-mail: wbv-sh@gmx.de

Bad Segeberg, 9. Juni 2004

## **Stellungnahme des Waldbesitzerverbandes zum Gesetzentwurf des Waldgesetzes der Landesregierung Drucksache 15/3262**

### **Vorbemerkung:**

Die Novellierung des Waldgesetzes erfolgt weder auf Betreiben der kommunalen oder privaten Waldbesitzer noch der Öffentlichkeit. Sie entspricht ausschließlich den Wünschen des Umweltministeriums.

Vor dem Hintergrund einer Formulierungsdiskussion des Bundeswaldgesetzes erscheint eine Änderung des Landesgesetzes jetzt als verfrüht.

Die Forst in Schleswig-Holstein hat in erster Linie ein Sozial- und Rentabilitätsproblem und kein ökologisches Problem. Leider vermittelt dieser Gesetzentwurf den gegenteiligen Eindruck. Höhere Totholzanteile und mehr heimische Baumarten sind ökologisch wünschenswert. Hierin stimmen wir mit dem Entwurf überein.

Ich bitte aber zu bedenken, dass diejenigen, die Standards erheben wollen, die das Nachhaltigkeitsgefüge zu Lasten der Ökonomie verschieben wollen, die den Hintergrund zunehmend defizitärer kommunaler Haushalte ignorieren wollen, die die miserable Holzmarktlage zu Lasten aller im Wald Beschäftigten außer Acht lassen wollen, von uns keine Zustimmung bekommen dürfen.

Die wesentlichen Neuerungen sind die Verpflichtung zur naturnahen Bewirtschaftung des Waldes. In diesem Zusammenhang ist die Einbeziehung des neuen Begriffes „Gute fachliche Praxis für die Forstwirtschaft“ kritisch zu betrachten.

Lassen Sie mich vortragen, wie die kommunalen und privaten Waldbesitzer den Gordischen Knoten lösen wollen:

## § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck

(3) Satz 2:

Für die Betrachtung der ökonomischen Leistungsfähigkeit eines Waldes ist die **Rentabilität** und nicht die **Produktivität** entscheidend. Die Produktivität bedeutet zum Beispiel, wie viele Bäume ich pro Zeiteinheit fällen kann. Entscheidend ist aber, ob ich diese verkaufen kann und zu welchem Preis.

## § 3 Forstliche Rahmenplanung

Die Forstliche Rahmenplanung ist auf Bundesebene umstritten und wird unter Umständen entfallen. Dieser Fortfall wäre begrüßenswert, denn diese Planung bringt keine neuen Erkenntnisse. Sie kostet jedoch Zeit und Geld. Also warten wir es besser ab!

## § 5 Bewirtschaftung des Waldes

(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind insbesondere:

Das Wort **Grundsätze** ist durch das Wort **Ziele** zu ersetzen (siehe BnatschG). Ziele geben eine Richtung vor, die wir gerne helfen wollen, zu erreichen. Grundsätze hingegen bedeuten Verpflichtung für alle und lassen keinen Spielraum für ein positives Begleiten (Anmerkung Bayrischer Rechnungshof: Nur Ziele sind förderfähig).

Dieses genau ist aber notwendig, da insbesondere unter Punkt 3., 10. und 11. ein Griff in die Portemonnaies von Kommunen und privaten Waldbesitzern erfolgt. Außerdem sollte unter einem **zusätzlichen Punkt 12.** das Ziel verfolgt werden, **unsere Wälder so zu durchforsten, dass eine rechtzeitige Kronenbildung und Baumartenregulierung zur Erhöhung der Standfestigkeit erreicht wird.**

(3) Kahlschlagsdefinition besagt, dass ein Absenken der Holzmenge pro Hektar auf weniger als 60% bereits ein Kahlschlag ist.

Diese Anforderung ist mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung schwer vereinbar. Unser Ziel sollte der Dauerwald sein, der aus Verjüngungsgründen ohne weiteres auf einen **Holzvorrat von 40%** reduziert werden darf.

(3) 3. Aufgrund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall sollte um **neuartige Waldschäden** erweitert werden.

(Berücksichtigung der Auswirkung des Waldsterbens, siehe Waldschadensberichte)

(6) hier wird auf Absatz 2 Bezug genommen. Die Umsetzung der guten fachlichen Praxis muß dokumentiert werden. Setzen sie die Betriebsgröße **von 50- auf 500 Hektar**, um Verwaltungskosten zu sparen.

### **§ 5a Betreuung**

(Komplett neu, Text aus § 26 fachliche Förderung entnommen. Betreuung im Kontext von fachlicher Förderung ist falsch.)

(1) Die Betreuung besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden s. § 26 im privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Dienstleistungen, insbesondere bei der Waldbegründung und -pflege, bei der Holzernte, beim Unternehmereinsatz und beim Holzverkauf.

(2) Die Betreuung im Rahmen des Absatzes 1 können Waldbesitzende, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal einsetzen, mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie mit fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen vereinbaren.

(3) Fachkundig sind alle Absolventen mit forstlichem Hochschul-, Fachhochschul- oder vergleichbarem Abschluß

### **§ 6 Zielsetzungen für den Saats- und Körperschaftswald**

Hier wird den Kommunen im letzten Satz empfohlen, 10 % Totholzanteil, 10 % Nullnutzungsfläche und die natürliche Sukzession analog den Zielsetzungen des Landesforstes zu übernehmen. Diese Empfehlungen betreffen in hohem Maße die sozialen und ökonomischen Belange der Kommunen und sollten deshalb nicht in den Gesetzestext.

### **§ 16 Vorkaufsrecht**

Vorkaufsrecht für Grundstücke, die ganz oder teilweise in Schutz- oder Naturwald liegen.

Dieses ist in eine Informationsverpflichtung bei einer Verkaufsabsicht umzuwandeln, so dass das Land die Möglichkeit erhält, als Meistbietender das Grundstück zu erwerben.

### **§ 17 Betreten des Waldes**

Die kleinflächige Waldstruktur und das insgesamt geringe Bewaldungsprozent haben in der Vergangenheit dazu geführt, die Betretung von Schleswig-Holsteins Wäldern anders als in anderen Bundesländern zu regeln.

Das Betreten des Waldes für Spaziergänger sollte auch zukünftig auf die Waldwege beschränkt bleiben. Insbesondere das Betreten sensibler Bereiche wie Naturverjüngungen (naturnahe Forstwirtschaft) und Dickungen werden vom Waldbesucher nicht als solche erkannt und sind nicht schützbar. Dieser Zustand ist zu verhindern.

Naturschutz hat manchmal für die Öffentlichkeit mit Verzicht zu tun.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die bisherige Möglichkeit, Erholungswälder auszuweisen. Hiermit kann gezielt dem Bedarf der Bevölkerung auch abseits der Waldwege zu spazieren, Rechnung getragen werden.

Zusätzliche Beunruhigung durch Spaziergänger abseits der Waldwege sorgen für eine unnötige Verschärfung der Wald – Wildproblematik.

Bedenken Sie auch, dass viele Bundesländer uns wegen dieses restriktiven Waldbetretungsparagrafen beneiden. Gerne würde man auch hier einschränken, jedoch die Angst vor der Medienschelte lässt dieses nicht mehr zu.

Der Minister handelt hier ohne jede Not. Keine Partei oder Verein ist aufgestanden und hat eine Änderung der Betretung gefordert. Die persönlichen Belange des Ministers stehen hier für die Gesetzesänderung im Vordergrund.

## **§ 18 Reiten im Wald**

Die im vorliegenden Entwurf beschriebene Handhabung wird voll unterstützt. Reiten ist überall erlaubt, wo Reitwege ausgewiesen sind.

Der Antrag des Innenministers Buß zur Freigabe aller Fahrwege zum Beritt wird als unangemessene Bevorzugung einer Sportgruppe, kontraproduktives Handeln zum Reitwegkonzept und Missachtung des Eigentumsrechts angesehen.

Übrigens ist der Verband der Schleswig-Holsteinischen Reiter und Fahrer mit der bisherigen Regelung in Verbindung mit dem Reitwegkonzept zufrieden.

Warum müssen 10 % der Landesfläche für den Spaß am Reiten herangezogen werden. Falls Kommunen oder sonstige Grundbesitzer den Reitsport derart fördern wollen, werden auch einvernehmliche Lösungen gefunden (Reitwegkonzept); nicht jedoch per Order de Mufti.

## **§ 19 Haftung**

Hier wird der Versuch unternommen, den Waldbesitzer von möglichen Schadensersatzansprüchen der Waldspaziergänger freizuhalten. Dieser Gedanke wird voll unterstützt. (insbesondere in Anbetracht eines erhöhten Totholzanteils)

Die richtige Rechtsgrundlage wäre eine Regelung im BGB.

Das Landeswaldgesetz ist jedoch nicht die richtige Rechtsgrundlage, um diesem Ziel nachkommen zu können. Das Betreten des Waldes abseits der Wege ist somit bereits aus haftungsrechtlichen Überlegungen nicht zu erlauben.

## **§ 20 Sperrungen von Wald**

- (1) Der Zusatz des ersten Satzes „...und wesentliche Belange der **Allgemeinheit, insbesondere die Erholung der Bevölkerung nicht entgegenstehen.**“ ist zu streichen. Erholungsbedarf der Bevölkerung besteht immer. Eine Sperrung wäre somit nicht durchführbar.

## **§ 26 Fachliche Förderung**

- (1) Die Fachliche Förderung umfasst die unentgeltliche Beratung. Durch die Beratung sollen insbesondere die Besitzenden des kleineren und mittleren Privat- und Körperschaftswaldes in der Bewirtschaftung ihres Waldes nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterstützt, aus- und fortgebildet werden. **(Satz 3 entfällt, siehe § 5a)**
- (2) Die Beratung ist Aufgabe der Landwirtschaftskammer. **(Rest entfällt siehe § 5a)**

## **§ 27 Finanzielle Förderung**

- (1) Das Land gewährt den Privatwaldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach Maßgabe des Landeshaushalts Finanzhilfen zur Förderung
- 2. der für die Umsetzung nach § 5 definierten Ziele. (neue Definition)**
- Begründung: Die Umsetzung der Zielformulierung aus § 5 sind insbesondere in Punkt 3., 6., 11., und 12. mit ökonomischen Nachteilen verbunden und müssen somit finanziell gefördert werden.

## **Schlussbemerkung**

Meine Damen und Herren, das Waldgesetz soll den Geist der Nachhaltigkeit wahren, soll auf Langfristigkeit ausgerichtet sein – ein Baum wächst 100 – 200 Jahre, bevor er durch uns genutzt wird – dieses alles erfordert ein Gesetz, dass Harmonie anstrebt und dadurch von allen Parteien und Gruppierungen getragen wird.

Ich bitte die Regierung, unsere Kritikpunkte zu bedenken, damit auch alle von und durch den Wald lebenden Menschen diesem Gesetz zustimmen können.